

Andre Steiniger

Von: newsletter@carlink.intercorp.de
Gesendet: Mittwoch, 3. Dezember 2003 14:03
An: newsletter@carlink.intercorp.de
Betreff: Europawahl 2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

hier erhalten Sie den Newsletter zum Thema Europawahl 2004 von Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Niederlassung Kronach.

INHALT

Informationen zu wichtigen Änderungen im Europawahlgesetz und in der Europawahlordnung.

Ende der Wahlzeit 18:00 Uhr

Anders als bei der letzten Europawahl, als die Wahllokale bis 21:00 Uhr geöffnet waren, endet die Wahlzeit 2004 bereits um 18:00 Uhr.

Danach können die Wahlvorstände mit der Auszählung der Stimmen beginnen.

Möglich wurde dies durch eine Änderung des § 18 Europawahlgesetz (EuWG). Sie berücksichtigt Erfahrungen aus den zurückliegenden Europawahlen die zeigte, dass in Deutschland nach 18:00 Uhr kaum mehr Wähler von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben. Diese Neuregelung entlastet somit die ehrenamtlichen Wahlvorstände.

Mit der Bekanntgabe des (vorläufigen) amtlichen Endergebnisses muss allerdings bis zur Beendigung der Wahl in allen Mitgliedstaaten gewartet werden.

Diese Regelung tritt in Kraft nach Annahme der Änderungen des Direktwahlakts durch alle Mitgliedsstaaten.

Diesbezüglich sollten die Wahlerlasse der Landeswahlleiter sorgsam geprüft werden.

Abschaffung der Umschläge in den Wahllokalen

Wie schon bei der Bundestagswahl wird nun auch für die Europawahl auf die Wahlumschläge für Stimmzettel in den Wahllokalen verzichtet. § 15 EuWG wurde entsprechend geändert. Kostengründe, Erleichterung für die Wahlhelfer sowie die Tatsache, dass die Umschläge nicht zwingend für die Gewährleistung des Wahlgeheimnisses erforderlich sind, haben diesen Schritt möglich gemacht.

Erhöhung der Zahl der Beisitzer

Bei der Europawahl können nunmehr bis zu 7 Beisitzer in die Wahlvorstände berufen werden. Damit soll deren Tätigkeit erleichtert werden (§ 5 Abs. 3 EuWG).

Ausländische Unionsbürger - Wählerverzeichnis

Wurde ein ausländischer Unionsbürger bereits bei der letzten Europawahl auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen, so muss er nicht erneut einen Antrag stellen, sondern wird von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Dagegen muss er einen Antrag stellen, wenn er nicht im Wählerverzeichnis geführt werden will.

Für diese Regelung wurden der neue § 17b und die neue Anlage 2c (für den

Antrag auf Streichung) in die Europawahlordnung aufgenommen.
Ein bislang noch nicht wahlberechtigter Unionsbürger muss nach wie vor einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis nach dem Muster der Anlage 2a stellen.

Information für Unionsbürger

Ein großes Problem bei den vergangenen Europawahlen war die niedrige Wahlbeteiligung ausländischer Unionsbürger in der Bundesrepublik (lediglich 2,1%; EU-Durchschnitt: 9%). Um die Wahlbeteiligung zu erhöhen, sollen nun alle nicht-deutschen Unionsbürger durch individuelle Anschreiben über die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Wahl informiert werden.

Noch ist allerdings offen, ob die Gemeinden durch einen Wahlerlass oder durch eine Ergänzung der Europawahlordnung dazu aufgefordert werden. Eine Regelung ist mit der Verabschiedung der Europawahlordnung Anfang 2004 zu erwarten - wir informieren Sie.

Wahlscheinantrag - Online

Zur Bundestagswahl 2002 war es den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern erstmals möglich den Antrag auf Briefwahl über E-Mail zu stellen. Durch eine Änderung der Europawahlordnung wird dies nun auch zur Europawahl 2004 möglich sein. Carl Link / Wolters Kluwer Deutschland bieten Ihnen dazu ab März 2004 eine Eingabemaske, die Sie problemlos in Ihre kommunale Home-Page integrieren können.

Produkttempfehlungen zum Thema Europawahl 2004 finden Sie im Internet unter <http://www.carllink.de>

Hinweise zum Abonnement:

Eine allgemeine Hilfeübersicht erhalten Sie, wenn Sie eine E-Mail an newsletter-help@carllink.intercorp.de schreiben.

Um diesen Newsletter abzubestellen, schicken Sie eine Mail an:
newsletter-unsubscribe@carllink.intercorp.de
